

## Lösungsskizze für die 1. Fertigungsprüfung im Gefahrenabwehrrecht:

1. Definition der Begriffe. Hier ist eine Gefahr gegeben, da Personen durch den tobenden Hund verletzt werden könnten. Auch könnten Sachen beschmutzt oder beschädigt werden. Außerdem liegt eine Störung vor, da § 2 Abs. 3 Nr. 3 des GefHG nicht beachtet wurde. (15%)
2. §§ 163 und 165 (1) – Verweis auf spezielles Recht. Hier § 16 GefHG. Danach sind die Bgm. der amtsfreien Gemeinden sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Haltungsort. Sven wohnt in der amtsfreien Gemeinde Fockbek. Damit ist der Bgm. der Gemeinde Fockbek sachlich und örtlich zuständig. (15%)
3. Ermächtigung nötig, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit – Gesetzesvorbehalt, gemäß § 72 LVwG. Suche über § 173 (1). Spezielle Vorschrift aus § 17 GefHG. Dieser verweist auf das LVwG. Hier handelt es sich um einen Platzverweis nach § 201 LVwG. Gegenwärtige Gefahr – hier die „Erst-Recht-Theorie“, da schon eine Störung besteht.

Handeln durch VA (§ 176) zulässig, da beide Voraussetzungen erfüllt sind.

Ermessen (Entschließungsermessen und Verhältnismäßigkeit darlegen – Platzverweis geeignet, erforderlich und angemessen).

Störer nach § 217 (spezielles Recht sagt dazu nichts aus) Sven nach § 218 (1) als Verhaltensstörer und § 219 (1) als Eigentümer (Hund nach § 90a wie Sache zu behandeln.) (60%)

4. Nach § 18 (1) Nr. 5 GefHG liegt eine Owi vor. Die Behörde kann hier einen Bußgeldbescheid erlassen. (10%)